

Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung

Ziele - Rechtsgrundlagen



Ziele

- Schaffung von Rechtssicherheit für Pflegebedürftige und deren Angehörigen
- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Betreuungskräfte

Rechtsgrundlagen

- Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern
- Bundespflegegeldgesetz (§ 21b)
- Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung
- Hausbetreuungsgesetz
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 3b, 15 Abs.7)
- Ärztegesetz (§ 50b)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 159, 160, 161)

Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung

Berufsrecht



Laientätigkeiten wie etwa

- Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungstätigkeiten, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
- Gestaltung des Tagesablaufes, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
- Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten
- Führung eines Haushaltsbuches

Pflegerische Tätigkeiten

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl
- Unterstützung beim Aufstehen, Niedersetzen, Gehen

Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung

Berufsrecht II



Im Rahmen ärztlicher Delegation übertragene Tätigkeiten

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen

Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung

Fördervoraussetzungen



Betreffend pflegebedürftige Person

- Feststellung des Bedarfes einer bis zu 24-Stunden-Hausbetreuung (Notwendigkeit)
- Bezug von Pflegegeld im Ausmaß von zumindest der Pflegegeldstufe 3 nach dem BPGG
- Betreuung durch selbständig oder unselbständig tätige PersonenbetreuerInnen

Betreffend Personenbetreuungskräfte

- Aufrechtes Gewerbe der Personenbetreuung oder Dienstverhältnis zur pflegebedürftigen Person bzw. deren Familie oder Trägerorganisation (Sozialversicherungspflicht!)
- (Neben)Wohnsitzmeldung im Haushalt der pflegebedürftigen Person
- Theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers bzw. einer Heimhelferin entspricht oder
- Nachweis, dass Betreuungskraft sachgerechte Betreuung iS des Hausbetreuungsgesetz/Gewerbeordnung durchgeführt hat (wird durch Hausbesuche von diplomierten Pflegekräfte nach sechs Monaten geprüft) oder
- Delegation von Befugnissen durch diplomiertes Pflegepersonal bzw. Ärzte an die Betreuungskraft

Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung

Beurteilung der Notwendigkeit einer 24HB



Kriterienkatalog zur Beurteilung der Notwendigkeit bei PG-Stufen 3 und 4:

- Eine Betreuungsmaßnahme iS § 1 Abs. 3, 4, 5 HBeG wie die Hilfestellung bei der Verrichtung der Notdurft ist während der Nachstunden erforderlich (z.B. wegen Sturzgefahr)
- Vorliegen des Erschwerniszuschlages
- Vorliegen des Bedarfes der Mobilitätshilfe
- eingeschränkte körperliche Belastbarkeit aufgrund der Multimorbidität mit deutlich reduziertem Allgemeinzustand
- Gleichzuachtende Fälle wie: Sehbehinderung die sich in Zusammenhang mit Gebrechlichkeit signifikant auswirkt (erhöhte Sturzgefahr)

Bei PG-Stufen 5, 6, 7 wird Notwendigkeit ohne weitere Prüfung angenommen

Bestehende Kritikpunkte hinsichtlich Qualität



Vermittlungsagenturen

- **fehlende Qualitätsstandards**
(z.B. Gütesiegel)
- **fehlende Transparenz und**
- **Verständlichkeit der Verträge**
(Kostenaufschlüsselung,
Leistungsumfang,...)
- **Kundenfreundlichkeit**
(Hilfestellung bei administrativen
Problemen, z.B. Förderungsansuchen)
- **Ersatzkräfte**
(z.B. im Krankheitsfall)

PersonenbetreuerInnen

- **Sprachkenntnisse**
(Mindestmaß an Deutschkenntnissen)
- **Anerkennung ausländischer
Zeugnisse**
(Ausbildungsgrad der BetreuerInnen)
- **Weiterbildungsmöglichkeiten**

Blick in die Zukunft



- **Evaluierung der 24-Stunden-Betreuung**
- **breiter Diskussionsprozess im Rahmen des Regierungsprogrammes mit Fokus auf Qualitätssteigerung in der 24-Stunden-Betreuung**
 - in Zusammenarbeit mit dem BMDW und der WKÖ
 - AG mit den Ländern
 - **Ziel – u. a. ein österreichweit einheitliches Gütesiegel für Vermittlungsagenturen**
- **Ausweitung der Hausbesuche auf alle Förderungsfälle im Jahr 2018**